

Altersvorsorge in Deutschland: Ein Zwei-Klassenrecht (Blatt 2)

Tatsache ist, dass

nach 1945 die staatlichen Eliten das Mehr-Klassensystem bei der Altersvorsorge für die erwerbstätige Bevölkerung auch für die BRD übernommen haben, eine willkürliche Entscheidung.

■
es diese Aufteilung in keinem demokratischen Rechtsstaat gibt.

■
die Angestelltenversicherung bis 1956 wie eine berufsständische Versorgung organisiert war.

■
1957 die Umstellung der Arbeiter-Rentenversicherung und der Angestelltenversicherung auf das Umlageverfahren eine willkürliche politische Entscheidung war.

■
der Gesetzgeber gleichzeitig für die staatlichen und gesellschaftlichen Eliten andere, wesentlich bessere Systeme und damit ein Zwei-Klassenrecht geschaffen hat, rechtsstaatliche Grundsätze und elementare Grundrechte für die berufsständische und die Beamtenversorgung, die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers für Arbeitnehmer und Rentner.

Politische Beliebigkeit wurde zum Rechtsstaatsprinzip für Arbeitnehmer und Rentner.

■
der Gesetzgeber ab 1957 alle Sozialfälle der Gesamtgesellschaft der gesetzlichen RV zur Abwicklung übertragen und in keinem Jahr seitdem diese versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang ersetzt hat.

■
sich die so entstandenen Defizite zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2007 auf mehr als 600 Mrd. Euro aufsummieren.

■
der Gesetzgeber seit 1978 regelmäßige rückwirkende Eingriffe in bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche der Versicherten vorgenommen hat und noch vornimmt.

Das ist rechtlich weder in der berufsständischen Versorgung noch in der Beamtenversorgung zulässig und hat dazu geführt, dass das Rentenniveau sich im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung und im Vergleich zur berufsständischen bzw. Beamtenversorgung in diesem Zeitraum etwa halbiert hat.

■
seit 1981 keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt ist, in der nicht die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers einen höheren Verfassungsrang hat, als die Grundrechte von Arbeitnehmern und Rentnern, z.B. Gleichheitssatz, Rechtsstaatsprinzip, Vertrauensschutz, Zweckbindung der Beiträge und damit Eigentumsschutz.

■
allein seit 2005 vier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekannt geworden sind, in denen es den Gesetzgeber zur Rücknahme von Eingriffen in das Pensionsrecht verpflichtet hat.